



Stadt Drensteinfurt

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 15.03.2021 überein. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 18.03.2021 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 14.04.2021 hat der Landrat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 und des Haushaltsplans nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 während der Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags  
8:30 Uhr – 12:00 Uhr**

**dienstags und freitags  
14:00 Uhr – 16:00 Uhr**

**in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Fachbereich Finanzen, Landsbergplatz 6, Zimmer 2, und auf der Internetseite [www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.**

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, 19. April 2021

Carsten Grawunder  
Bürgermeister

## Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der am 15.03.2021 vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Drensteinfurt für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Ratsbeschluss vom 15.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 19. April 2021



Carsten Grawunder  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.04.2021

Frühestens abzunehmen: 28.04.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

in Drensteinfurt  Rinkerode

Mersch  Ameke  Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

# Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt  
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.775.830 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.183.460 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.840.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.371.130 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.183.670 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.307.960 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.124.290 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.124.290 €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.970.000 €

festgesetzt.

## **§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

## **§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 253 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 500 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 425 v.H. |

## **§ 7**

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Fachbereichs bilden ein Budget. (§ 21 KomHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge und Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Unabhängig von den Budgets der Fachbereiche bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und die Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget.

## **§ 8**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.



# Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stadt Drensteinfurt  
Der Bürgermeister  
Postfach 12 60  
48310 Drensteinfurt

Kreishaus Warendorf  
Waldenburger Straße 2

Amt  
Kämmerei - Kommunalaufsicht -

Aktenzeichen  
25 14 04/04

Auskunft erteilt:  
Frau Meyer

Zimmer  
C1.82

FAX  
0 25 81-53 2098

Vorwahl-Nr.  
0 25 81

Zentrale  
5 30

Durchwahl  
53-20 11

Sprechzeiten: 8.00 – 16.00, freitags: 8.00 – 14.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Warendorf, den 14.04.2021

## Haushaltssatzung der Stadt Drensteinfurt für das Haushaltsjahr 2021 Ihre Anzeige vom 17.03.2021 gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO)

Sehr geehrter Herr Grawunder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW (GO) haben Sie mir die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Drensteinfurt für das Haushaltsjahr 2021 angezeigt und mich über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 unterrichtet.

Zur Beurteilung Ihrer Haushaltssituation kann ich auf die festgestellten Jahresabschlüsse bis 2019 zurückgreifen. Im Zeitraum 2013 bis 2017 haben Sie fiktive Haushaltsausgleiche durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht. Mit den Jahresergebnissen 2018 und 2019 konnte erfreulicherweise die Ausgleichsrücklage wieder aufgestockt und so Eigenkapital aufgebaut werden. In beiden Jahren wurden Überschüsse erzielt, obwohl die Planungen von negativen Jahresergebnissen ausgingen. Der Jahresüberschuss 2018 belief sich auf 2.117 T€, was eine Verbesserung zum Planergebnis um rd. 2,3 Mio. € darstellte. Auch in 2019 erzielten Sie ein um 1,8 Mio. € besseres Ergebnis als geplant. Der Überschuss lag bei rd. 1.717 T€. Für das Haushaltsjahr 2020 erwarten Sie ebenfalls ein positives Jahresergebnis in Höhe von rd. 636 T€. Dies kann allerdings nur aufgrund des außerordentlichen Ertrages, der den Corona-bedingten Haushaltsbelastungen gegenüberzustellen ist, erzielt werden. Ansonsten würde das geplante Defizit in Höhe von 628 T€ noch um ca. 120 T€ schlechter ausfallen.

Für das Jahr 2021 ist mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 592.370 € zu rechnen. In § 4 der Haushaltssatzung ist eine Inanspruchnahme von Eigenkapital nicht vorgesehen. Sie können einen originären Haushaltsausgleich in der Planung darstellen. Der Haushaltsplan ist der Kommunalaufsicht daher lediglich anzuzeigen.

### Bankverbindungen der Kreiskasse Warendorf

Sparkasse Münsterland Ost  
BLZ 400 501 50 Kto. 2683  
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83  
BIC: WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh  
BLZ 412 500 35 Kto. 10 000 17  
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17  
BIC: WELADED1BEK

Volksbank Beckum  
BLZ 412 600 06 Kto. 100 487 100  
IBAN: DE31 4126 0006 0100 4871 00  
BIC: GENODEM1BEK

Die mittelfristige Ergebnisplanung weist für die Planungsjahre bis 2023 negative Jahresergebnisse aus. Es werden aber fiktive Haushaltsausgleiche erreicht, so dass eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage nach den Planungen nicht erforderlich sein wird. In 2024 ist ein originär ausgeglichener Haushalt geplant.

Schlüsselzuweisungen erhalten Sie in 2021 in Höhe von 2.322 T€. Für 2022 gehen Sie von sinkenden Schlüsselzuweisungen (2.171 T€) aus, ab 2023 kalkulieren Sie wieder leichte Steigerungen ein (2024: 2.414 T€).

Bei den Erträgen aus Gewerbesteuern veranschlagen Sie 3.585 T€ für 2021. Nach der Prognose gehen Sie davon aus, dass die tatsächlichen Gewerbesteuererträge 2020 um 416 T€ über dem Ansatz von 4,15 Mio. € liegen werden. In den weiteren Planungsjahren haben Sie die Gewerbesteuererträge anhand der Steigerungsraten der Orientierungsdaten fortgeschrieben.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 3 der Haushaltssatzung auf 11.970 T€ festgesetzt. Die entsprechenden Auszahlungen für die Investitionen sind in den Teilfinanzplänen für die Planungsjahre 2022 und 2023 enthalten. Gegen die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bestehen keine Bedenken.

Die Bilanz 2019 weist zum Jahresende einen Bestand an Investitionskrediten in Höhe von 3,6 Mio. € aus. Bis auf die Kreditaufnahme „Gute Schule“ (rd. 407 T€) musste die Kreditermächtigung aus 2020 (4,7 Mio. €) nicht genutzt werden. In den nächsten Jahren sind nach Ihren Angaben Investitionskredite unabdingbar, um dringend erforderliche Investitionen tätigen zu können. In § 2 der Haushaltssatzung 2021 wird der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen in 2021 erforderlich ist, auf 8.124.290 € festgesetzt. Für die Jahre 2022 (13,2 Mio. €), 2023 (11,4 Mio. €) und in 2024 (3,3 Mio. €) sind weitere Kreditaufnahmen geplant, so dass der rechnerische Bestand an Investitionskrediten bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes stark ansteigen wird. Insgesamt ist es geboten, die Belastungen aus Kreditaufnahmen möglichst gering zu halten. Es bleibt zu hoffen, dass die vorgesehenen Kreditermächtigungen – wie in den Vorjahren – nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden müssen.

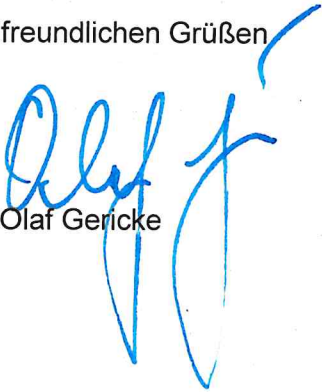
Liquiditätskredite mussten in der kommunalen Bilanz Ihrerseits bislang nicht ausgewiesen werden. In § 5 der Haushaltssatzung 2021 haben Sie wie im Vorjahr festgelegt, dass keine Liquiditätskredite beansprucht werden. Der Bestand an liquiden Mitteln wird zum Jahresende 2020 voraussichtlich 7,7 Mio. € betragen. Der Finanzbedarf des Jahres 2021 kann damit voraussichtlich noch gedeckt werden. Durch die negativen Finanzergebnisse stehen ab 2023 voraussichtlich keine liquiden Mittel mehr zur Verfügung und Liquiditätskredite werden aller Voraussicht nach erforderlich.

In Ihrem Haushalt weisen Sie entsprechend des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF CIG)“ einen außerordentlichen Ertrag für 2021 i. H. v. 2.464.080 € aus. Mindererträge bei den Steuern machen dabei mit rd. 1,8 Mio. € den größten Teil aus. Im Vorbericht stellen Sie die Corona-bedingten Veränderungen für 2021 dar. Auch in den Planungsjahren 2022 - 2024 weisen Sie jeweils außerordentliche Erträge aus.

Die Haftungssicherung der an den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co KG beteiligten Kommunen gegenüber der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) haben Sie im Haushalt nicht aufgeführt. Die Stadt Drensteinfurt haftet hier mit einem Betrag von rd. 124 T€. Ich bitte Sie, dieses Haftungsverhältnis zukünftig nachrichtlich in die Übersicht zum voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten mit aufzunehmen.

Insgesamt komme ich zu dem Ergebnis, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 und des Haushaltsplanes nicht bestehen. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 kann erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Olaf Gericke', with a long, sweeping flourish extending upwards and to the right.

Dr. Olaf Gericke